



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 227-235)**
Titel **Verordnung des Regierungsrathes, vom
20. April 1844, betreffend die Erbauung von
Landanlagen im Seegebiete.**
Ordnungsnummer
Datum 20.04.1844

[S. 227] Der Regierungsrath,
auf den Antrag des Rathes des Innern,
verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1. Die Befugniß, Landanlagen in dem dem Staate zustehenden Seegebiete zu bewilligen, steht dem Rathe des Innern zu, mit Ausnahme der- // [S. 228] jenigen Fälle, wo die projektirte Landanlage mit einer projektirten oder in Ausführung begriffenen Straße erster oder zweiter Klasse in Verbindung steht. In diesen Fällen hat das Straßendepartement die Bewilligung zu der nachgesuchten Landanlage zu ertheilen.
- §. 2. Die für eine Landanlage zu entrichtende gesetzliche Rekognition fällt in allen Fällen in die Kasse des Rathes des Innern.
- §. 3. Die Behandlung von Gesuchen um Landanlagebewilligungen sowie die Form der auszustellenden Bewilligungsurkunde soll die nämliche sein, ob die Bewilligung von dem Rathe des Innern oder von dem Straßendepartement ausgehe.
- §. 4. Wenn auf dem Seegrunde, welchen die Landanlage bedecken soll, sich Kies vorfindet, so bleibt dem Straßendepartement das Recht vorbehalten, diesen Kies vor Ausführung der Anlage wegzunehmen.
- §. 5. Bestehende Wegrechte so wie die Ableitung von Gewässern an den See hin sind über jede Landanlage in Kosten des Unternehmers wieder an den See herzustellen und zu unterhalten, insofern nicht von den Berechtigten ausdrücklich darauf verzichtet wird.
- §. 6. Der Rath des Innern und das Straßendepartement haben vor Ertheilung einer Landanlagebewilligung das Projekt der fraglichen Anlage zur allfälligen Begutachtung so wie schließlich die Bewilligungsurkunde, sich gegenseitig zur Protokollirung mitzutheilen. Die Akten, welche hierüber // [S. 229] bei dem Straßendepartement eingehen, sind in das Archiv des Rathes des Innern abzuliefern.

II. Unentgeltlich von dem Straßendepartement zu bewilligende Landanlagen in der Umgebung projektirter oder in Ausführung begriffener Straßen.

- §. 7. Wenn der Staat durch eine neue Straßenanlage Anstößer an den See würde an der Stelle von Privaten oder Gemeinden, so ist denselben, insofern sie sich bei dem Straßendepartement für eine Landanlage melden, diese letztere nach bezeichnetem Plan und Vorschriften unentgeltlich zu bewilligen. Nur sollen dießfällige Gesuche schon bei Einleitung der Straßenbaute eingegeben werden, und sind die Betreffenden



verpflichtet, die Anlage gleichzeitig mit dem Straßenbau zu betreiben, damit letzterer durch die ertheilte Bewilligung keine Verzögerung erleide.

§. 8. Erfolgen im vorerwähnten Falle keine Landanlagegesuche von Seite der beteiligten Privaten oder Gemeinden, so wird die Uebernahme von Landanlagen an der betreffenden Lokalität öffentlich ausgeschrieben, wobei indeß während 14 Tagen den beteiligten Privaten oder Gemeinden noch vorzugsweise das Recht zur Uebernahme solcher Anlagen eingeräumt bleibt, nachher aber freie Konkurrenz eintritt. Das Straßendepartement entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob die Bewilligung zur Landanlage den betreffenden Privaten oder Gemeinden zu ertheilen sei. // [S. 230]

§. 9. Wenn eine Gemeinde oder ein Privateigenthümer, an deren Stelle der Staat durch eine neue Straßenanlage Anstößer an den See würde, die unklagbare Unterhaltung einer Seemauer übernehmen will, so kann ihnen das Straßendepartement unter Anzeige an den Rath des Innern dieses unter angemessenen Bestimmungen und mit der Zusicherung übertragen, daß an der bestehenden Stelle die Erbauung einer Landanlage durch einen Dritten nicht gestattet, ihnen dagegen nach Beseitigung allfälliger privatrechtlicher Anstände und ohne Beeinträchtigung der Schifffahrtspolizei, jederzeit unentgeltlich zustehen soll.

§. 10. Auch in denjenigen Fällen, wo der Staat durch eine neue Straßenanlage zwar nicht unmittelbar Anstößer an den See wird, diese aber durch Bewilligung einer Landanlage an den zukünftigen gleichzeitigen Anstößer an den See und an die neue Straße irgendwie erleichtert würde, steht die Ertheilung der Landanlagebewilligung dem Straßendepartement zu, jedoch soll sich dasselbe vorher mit dem Rathe des Innern dießfalls ins Einverständniß setzen.

§. 11. Der Uebernehmer einer Landanlage ist verpflichtet, dieselbe zu allen Zeiten gegen den See hin insoweit unklagbar zu schützen, als für die sichere und ungestörte Erhaltung des Straßengebietes und für die Schifffahrt erforderlich ist, widrigenfalls von Amts wegen auf Kosten des Eigenthümers das Nöthige verfügt wird.

§. 12. Auf solchen Landanlagen zu errichtende Gebäude müssen mindestens acht Fuß von der Stra- // [S. 231] ßenmarche als Grenze des Straßengebietes zurück gesetzt werden.

§. 13. Das Straßendepartement ist bevollmächtigt, ausnahmsweise an die Erbauung sehr kostspieliger Seemauern, die zum Vortheil der Straßen dienen, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

III. Behandlung der Landanlagebegehren.

§. 14. Wer eine Landanlage auf dem Seegebiete zu erbauen wünscht, hat sein dießfälliges Begehren unter genauer Angabe der örtlichen Verhältnisse und unter Beilegung eines geometrischen Grundrisses dem Statthalteramte des betreffenden Bezirkes einzureichen und die projektierte Anlage mit hervorragenden Pfählen zu bezeichnen.

§. 15. Unter Ansehung eines peremptorischen Termines von 14 Tagen zu schriftlicher Eingabe allfälliger Einsprachen hat das Statthalteramt das eingegangene Gesuch im Amtsblatts bekannt zu machen.

§. 16. Nach Ablauf der vorerwähnten Frist ladet das Statthalteramt den Gesuchsteller und die allfälligen Einsprecher zu einer Lokaluntersuchung ein, welcher der Statthalter



oder ein Mitglied des Bezirksrathes nebst dem Bezirksrathsschreiber als Protokollführer und dem Seebautenaufseher beiwohnt. Davon ist auch dem Gemeindrath Anzeige zu machen, und demselben Gelegenheit zu geben, da wo es das Interesse der Gemeinde erheischt, der Beaugenscheinigung ebenfalls durch Abordnung eines Mitgliedes beizuwohnen. // [S. 232]

§. 17. Ueber das Ergebniß erstattet der Statthalter unter Vorlegung des Augenscheinsprotokolls einen Bericht an den Bezirksrath, welcher die Akten prüft und verbunden mit seinem Antrage dem Rathe des Innern, beziehungsweise dem Straßendepartement zu definitiver Schlußnahme beförderlich übermacht. In diesem Bericht sollen auf den Fall der Entsprechung alle für die Ausfertigung der Bewilligungsurkunde erforderlichen Angaben enthalten sein.

§. 18. Wenn allfällige Privateinsprachen beseitigt worden sind und die öffentlichen Interessen nicht benachtheiligt werden, so entspricht der Rath des Innern, beziehungsweise das Straßendepartement, nach vorangegangener Beobachtung der vorhergehenden und der nachfolgenden Vorschriften von sich aus, und stellt dem Petenten eine Bewilligungs- (Eigenthums-) Urkunde aus, welche ihm gegen Bezahlung der gesetzlichen Rekognition (insofern dieselbe nicht nach §. 7 oder 9 gegenwärtiger Verordnung wegfällt) und der erlaufenen Verhandlungs- und Ausfertigungskosten zu übergeben ist. Zwei Abschriften der Urkunde werden dem Bezirksrath für sich und zu Händen des Seebautenaufsehers zugefertigt.

Wenn hingegen Privateinsprachen obschweben, so kann erst nach stattgehabter gütlicher oder rechtlicher Beseitigung derselben die definitive Bewilligung ertheilt werden.

§. 19. Für Lokalbesichtigungen sind, zum Theil nach dem Gesetze betreffend Gebühren und Sporteln, d. d. 23. Christmonat 1841, folgende Taggelder zu verrechnen: Dem Statthalter oder dem Mit- // [S. 233] gliede des Bezirksrathes 6 Frkn., dem Bezirksrathsschreiber 4 Frkn., dem Weibel des Bezirksrathes 3 Frkn., dem Seebautenaufseher 4 Frkn., dem Mitgliede des Gemeindrathes (§. 16) 3 Frkn.; sämtliche Gebühren für einen ganzen Tag, die Hälfte derselben für einen halben Tag, oder für ein einzelnes Geschäft, welches mit Einschluß des Hin- und Herweges nicht über einen halben Tag Zeit erfordert; jedoch sollen wo möglich mehrere solcher Besichtigungen auf einen Tag vereinigt und die zu beziehenden Gebühren unter die verschiedenen Petenten vertheilt werden. Wenn aber die Vornahme eines einzelnen Augenscheines ausdrücklich verlangt oder sonst nöthig wird, so hat der Petent auch für einen solchen die erwähnten vollen Gebühren zu entrichten.

§. 20. Wer binnen zwei Jahren, von dem Datum der Urkunde an gerechnet, nicht wenigstens die Umfassungsmauern nebst Steinvorlage und was zur Sicherung von allfällig anliegenden Straßen erforderlich ist, vollständig ausgeführt hat, verliert ohne irgend welche Rückvergütung das erworbene Recht.

IV. Form der Bewilligungsurkunde.

§. 21. Die Bewilligungsurkunden für Landanlagen auf dem Seegebiete sollen enthalten:

1) In der Einleitung:

a. den Namen des Petenten mit Angabe des Datums des Gesuches an den Bezirksrath;



- b. die genaue Benennung der Lokalität, wo die Anlage ausgeführt werden soll, und ihrer Anstößer, besonders ob der Petent selbst Anstößer ist; // [S. 234]
 - c. die genaue Angabe des Flächenraums, gestützt auf den zu den Akten gebrachten Grundriß und den Betrag der zu bezahlenden Rekognition zu 1 Rpn. pr. Quadratfuß der Anlage berechnet.
- 2) Die Angabe, daß nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Behörden weder schiffahrtspolizeiliche noch privatrechtliche Einsprachen entgegenstehen, und daß unbeschadet allfälligen spätern, privatrechtlichen Einsprachen deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die nachgesuchte Bewilligung unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt werde:
- (Folgen die Bedingungen und zwar zuerst die allgemeinen, unter welche namentlich auch §. 20. dieser Verordnung gehört, dann die besondern, namentlich die von den Behörden (Rath des Innern oder Straßendepartement) für jeden einzelnen Fall festzusetzenden).
- 3) An wen Mittheilung des Beschlusses zu machen sei.

V. Vollziehung.

§. 22. Der Rath des Innern, beziehungsweise das Straßendepartement, sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, durch welche das Reglement vom 9. Herbstmonat 1837 (G. S. Bd. V., Seite 164) und die Instruktion des Rathes des Innern vom 15. Februar 1832 aufgehoben werden. // [S. 235]

Gegenwärtige Verordnung soll dem Rathe des Innern und dem Straßendepartement mitgetheilt und ins Amtsblatt eingerückt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]